

Bericht des Ausschusses für Finanzen

betreffend das Gesetz zur Durchführung der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds

(L - 286/4 - XXI)

I.

Allgemeines

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds wurde Anfang Juni von dem den Bundeskanzler vertretenden Vizekanzler und von den Landeshauptmännern unterzeichnet. Sie wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dem o. ö. Landtag zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß ihrem Art. 23 ist die Vereinbarung durch Bundes- und Landesgesetze durchzuführen (spezielle Transformation). Bundes- und Landesgesetzgeber haben dabei ihren nach den Bestimmungen der Bundesverfassung gegebenen jeweiligen Kompetenzbereich zu beachten.

Der Nationalrat hat am 30. Juni 1978 die zitierte Vereinbarung (s. Regierungsvorlage 948, Ausschlußbericht 960 BlgNR XIV. GP) gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG genehmigt und hat gleichzeitig folgende fünf Gesetzesbeschlüsse zu ihrer Durchführung gefaßt:

- Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (Initiativantrag 102/A, Ausschlußbericht 961 BlgNR XIV. GP),
- Novelle zum Finanzausgleichsgesetz (Initiativantrag 99/A, Ausschlußbericht 962 BlgNR XIV. GP),
- Novelle zum Krankenanstaltengesetz (Initiativantrag 101/A, Ausschlußbericht 963 BlgNR XIV. GP),
- Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz (Initiativantrag 98/A, Ausschlußbericht 964 BlgNR XIV. GP),
- Bundesgesetz über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (Initiativantrag 100/A, Ausschlußbericht 965 BlgNR XIV. GP).

Dem o. ö. Landtag wird die zitierte Vereinbarung zugleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes über die Vereinbarungen des Landes Oberösterreich mit anderen Ländern und mit dem Bund, LGBl. Nr. 42/1977, vorgelegt. Zur Durchführung der Vereinbarung auf seiten des Landes Oberösterreich ist das gegenständliche Gesetz erforderlich.

II.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu § 1:

Durch die Bestimmung des Abs. 1 soll jährlich eine Erhöhung der für die Sozialversicherungsträger geltenden Pflegegebührenersätze im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung der Beitragseinnahmen der Krankenversicherungsträger bewirkt werden.

Die Abs. 2 bis 5 regeln eingehend die Berechnung und Durchführung dieser Erhöhung.

Abs. 6 bindet die Schiedskommission bei ihrer Entscheidung über die Höhe der Pflegegebührenersätze an die Bestimmungen der vorangehenden Absätze und behält hinsichtlich der Sondergebührenersätze, die ja von der gegenständlichen Vereinbarung nicht erfaßt werden, inhaltlich die bisherige Regelung bei.

Zu § 2:

Die durch die Dotierung des neuerrichteten Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds vorhandenen Mehreinnahmen zur Krankenanstaltenfinanzierung sollen zu keiner einseitigen Entlastung einer Gebietskörperschaft führen (s. S. 8 bis 10 des Resümeeprotokolls über die Beratungen am 28. Februar 1978 zur Krankenanstaltenfinanzierung unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers in Wien, Beilage zu GZ VST-264/126-1978 vom 1. März 1978), sie sollen sowohl die Rechtsträger der Krankenanstalten als auch Land und Gemeinden in dem Maß entlasten, in dem erhöhte Fondsmittel geleistet werden. Aus diesem Grunde sind die bisher gemäß den §§ 47 und 48 des O. ö. Krankenanstaltengesetzes 1976, LGBl. Nr. 10, in Relation zur Gesamtsumme der Betriebsabgänge aller öffentlichen Krankenanstalten stehenden Prozentsätze (Landesbeitrag 67,5 %, Gemeinde-Krankenanstaltenbeiträge 32,5 %, Höchstdeckung 90%) in Relation zu jenem Betrag zu stellen, der nach Abzug der Zuschüsse des Bundes (Fondsmittel) von der Gesamtsumme der Betriebsabgänge aller öffentlichen Krankenanstalten (Nettobetriebsabgänge) verbleibt. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß jede Veränderung der Zuschüsse des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (Mehr- oder Mindereinnahmen) im festgelegten Ausmaß an das Land, an die Gemeinden und an die Rechtsträger der Krankenanstalten weitergegeben wird. Dem bisherigen

Hundertsatz des Landesbeitrages von 67,5% der Gesamtsumme aller Betriebsabgänge (Bruttobetriebsabgänge) entspricht ein Hundertsatz von 83% der Gesamtsumme der Betriebsabgänge vermindert um die Fondsmittel (Nettobetriebsabgänge), wobei der Berechnung die bisherigen Zweckzuschüsse des Bundes mit höchstens 18,75% zugrunde gelegt wurden. Dem bisherigen Hundertsatz der Krankenanstaltenbeiträge der Gemeinden von 32,5% entspricht ein Hundertsatz von 40%. Die Mittel für den Landesbeitrag werden wie bisher etwa zu 52% vom Land und zu 48% von den Gemeinden zu tragen sein.

Die Festsetzung einer Höchstdeckung soll aus wirtschaftlichen Erwägungen beibehalten werden. Da die erhöhten Fondsmittel auch den Rechtsträgern der Krankenanstalten zugute kommen sollen, wird die Höchstdeckung (analog den Jahren 1974 und 1975, in denen der Bund erhöhte Zweckzuschüsse leistete), hinaufgesetzt.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung soll die Befreiung von landesgesetzlich geregelten Abgaben in Angelegenheiten des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sichergestellt werden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung ermöglicht es, daß das Land für Darlehen, die der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zur Finanzierung bestimmter Investitionsvorhaben aufnimmt und die einer Krankenanstalt in Oberösterreich zugute kommen, eine mit dem Bund solidarische Haftung übernimmt.

Dipl.-Ing. Ritzberger
Obmann

Zu § 5:

Die Finanzierung der Krankenanstalten wird vorerst für die Jahre 1978 und 1979 auf Grund der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds geregelt. Es soll daher die Geltungsdauer dieses Gesetzes auf die Dauer der Geltung der erwähnten Vereinbarung befristet werden. Zur Vermeidung eines unregelmäßigen Zustandes sollen bei Auslaufen der vereinbarten Regelung die am 31. Dezember 1977 geltenden Regelungen des O. ö. KAG. 1976 wieder in Kraft treten (Abs. 1 und 6).

Abs. 2 bezieht sich vor allem auf die §§ 13 bis 15 des O. ö. KAG. 1976.

Die Abs. 3 und 4 enthalten die für 1978 erforderlichen Übergangsregelungen.

Abs. 5 ist erforderlich, um beim Übergang vom System der Zweckzuschüsse des Bundes nach den §§ 57 und 59 KAG. auf das System der Zuschüsse des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds eine Lücke zu vermeiden.

Der Ausschuß für Finanzen beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz zur Durchführung der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds beschließen.

Linz, am 28. Juli 1978

Wiglbeyer
Berichterstätter

Gesetz

vom

zur Durchführung der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Pflegegebührenersätze und Sondergebührenersätze

(1) Die für die Sozialversicherungsträger geltenden Pflegegebührenersätze an die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten sind mit jedem 1. Jänner, erstmals mit 1. Jänner 1978, im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung der Beitragseinnahmen aller Krankenversicherungsträger vom Vorjahr auf das laufende Jahr zu erhöhen. Die jeweils neu berechneten Pflegegebührenersätze sind auf volle Schilling zu runden.

(2) Von den Beitragseinnahmen eines Kalenderjahres ist vor der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses zunächst jener Betrag abzuziehen, den die Krankenversicherungsträger gemäß § 447 f ASVG zur Finanzierung der Krankenanstalten gesondert zu überweisen haben. Ferner haben bei der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses nach Abs. 1 jene Beitragseinnahmen außer Betracht zu bleiben, die sich ab 1. Jänner 1979 aus Änderungen des Beitragsrechtes ergeben, sofern der daraus erfließende Ertrag gesetzlich zweckgebunden ist.

(3) Die Beitragseinnahmen des laufenden Kalenderjahres aller dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angehörenden Krankenversicherungsträger sind den Beitragseinnahmen des zuletzt vorangegangenen Kalenderjahres unter Berücksichtigung des Abs. 2 gegenüberzustellen. Als Beitragseinnahmen gelten alle Beiträge für Pflichtversicherte und für freiwillig Versicherte, die nach den Weisungen des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Rechnungslegung als Beitragseinnahmen in Betracht kommen, in der Krankenversicherung der Bauern einschließlich des Bundesbeitrages; maßgebend sind die in den Erfolgsrechnungen der Krankenversicherungsträger ausgewiesenen Beiträge. Der Erhöhungsprozentsatz ist vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(4) Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat jeweils spätestens bis 15. Dezember für das nächstfolgende Kalenderjahr einen provisorischen Hundertsatz zu errechnen, der für die Erhöhung der Pflegegebührenersätze ab dem nachfolgenden 1. Jänner maßgeblich ist. Die neuen Pflegegebührenersätze sind auf volle Schilling zu runden. Den Rechtsträgern der Krankenanstalten sind die erhöhten Pflegegebührenersätze so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie ab 1. Jänner der Verrechnung zugrunde gelegt werden können. Für das Jahr 1978 beträgt der provisorische Hundertsatz 10,84%.

(5) Weicht der provisorische Hundertsatz vom endgültigen Hundertsatz ab, so hat zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Rechtsträgern der Krankenanstalten ein finanzieller Ausgleich durch Nachzahlung oder Gutschrift im laufenden Kalenderjahr zu erfolgen. Bei der Erhöhung der Pflegegebührenersätze ab dem nächsten 1. Jänner sind sodann für das Vorjahr fiktiv jene Pflegegebührenersätze zu errechnen, die sich bei Anwendung des endgültigen Hundertsatzes ergeben hätten. Diese fiktiven Pflegegebührenersätze sind sodann um den in Betracht kommenden provisorischen Hundertsatz zu erhöhen.

(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat alle von den Krankenversicherungsträgern und vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger zur Durchführung der Regelung der Abs. 1 bis 5 erstellten Unterlagen und Berechnungen zu überprüfen. Das Ergebnis der Berechnung des Erhöhungsprozentsatzes gemäß Abs. 3 und des provisorischen Hundertsatzes gemäß Abs. 4 durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger bedarf jeweils der Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Überprüfung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und Berechnungen ergeben hat. Andernfalls hat der Bundesminister für soziale Verwaltung die nach seiner Auffassung richtigen Berechnungsunterlagen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zur neuerlichen Berechnung bekanntzugeben.

(7) Bei der Festsetzung der Höhe der Pflegegebührenersätze nach § 44 Abs. 4 des O. ö. Krankenanstaltengesetzes 1976, LGBl. Nr. 10, ist die Schiedskommission (§ 44 a des O. ö. Krankenanstaltengesetzes 1976) an die Erhöhungssätze nach den vorstehenden Absätzen, denen der Bundesminister für soziale Verwaltung zugestimmt hat, gebunden. Bei Festsetzung der Höhe der Sondergebührenersätze nach § 44 Abs. 4 des O. ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 hat die Schiedskommission insbesondere auf die durch den Betrieb der Anstalt entstehenden Kosten, soweit sie bei der Ermittlung der Sondergebühren zugrunde gelegt werden dürfen, sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers der Krankenanstalt und der Krankenversicherungsträger Bedacht zu nehmen. Die von der Schiedskommission festzusetzenden Pflege(Sonder)gebührenersätze für öffentliche Krankenanstalten, die nicht von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, dürfen nicht niedriger sein als jene, die vom gleichen Versicherungsträger an den Rechtsträger der nächstgelegenen öffentlichen von einer Gebietskörperschaft betriebenen Krankenanstalt mit gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Einrichtungen, wie sie durch die Funktion dieser Krankenanstalt erforderlich sind, geleistet werden. Die Entscheidung der Schiedskommission über Sondergebührenersätze hat vorzusehen, daß die Versicherungsträger den Rechtsträgern der öffentlichen Krankenanstalten nach Ablauf von sechs Wochen nach Erhalt der Abrechnung oder allfälligen Zwischenabrechnung Verzugszinsen in der Höhe von 8,5 v. H. von der Differenz zwischen den bereits geleisteten Zahlungen und den von der

Schiedskommission festgesetzten Sondergebührenerätzen zu leisten haben.

§ 2

Deckung des Betriebsabganges

(1) Als Betriebsabgang wird in der Folge die um die für ein Kalender-(Gebarungs-)Jahr geleisteten Betriebs- und sonstigen Zuschüsse — ausgenommen Investitionszuschüsse — des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (§ 15 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr./1978) verminderte Summe jener Betriebs- und Erhaltungskosten der öffentlichen Krankenanstalt desselben Jahres verstanden, die durch die Einnahmen nicht gedeckt sind.

(2) Das Land deckt den Betriebsabgang der öffentlichen Krankenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in einem Ausmaß, das 83 v. H. der Gesamtsumme der Betriebsabgänge aller öffentlichen Krankenanstalten entspricht (Landesbeitrag).

(3) Das Landesgebiet bildet gleichzeitig Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel. Durch die Bestimmung des Krankenanstaltensprengels und des Beitragsbezirkes wird das räumliche Gebiet umschrieben, innerhalb dessen Krankenanstalten nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Beitragsleistung zum Betriebsabgang haben. Dem Krankenanstaltensprengel bzw. dem Beitragsbezirk kommt keine Rechtspersönlichkeit zu.

(4) Der Betriebsabgang wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gedeckt:

- a) Es werden zunächst für jede Krankenanstalt als Vorzugsanteil 61,5 v. H. ihres Betriebsabganges gedeckt;
- b) der durch die Aufteilung gemäß lit. a nicht verbrauchte Teil des Landesbeitrages wird nach folgendem Schlüssel auf die einzelnen Krankenanstalten verteilt: Der zur Verteilung bestimmte Betrag wird durch die Summe der Jahresverpflegstage aller an der Abgangsdeckung beteiligten Krankenanstalten geteilt und für jede Anstalt mit der Summe ihrer Jahresverpflegstage vervielfacht. Der sich daraus ergebende Betrag wird für jede Krankenanstalt nach Maßgabe des Abs. 5 zusätzlich zum Vorzugsanteil (lit. a) gewährt (Belagsanteil).

(5) Der Belagsanteil (Abs. 4) ist jedoch nur in einem Ausmaß auszuschütten, daß für keine Krankenanstalt ein größerer Beitrag geleistet wird, als 95 v. H. des Betriebsabganges entspricht (Höchstdeckung).

(6) Erreicht die Summe aller gemäß Abs. 4 und 5 geleisteten Beiträge nicht das Ausmaß des Landesbeitrages, so ist die Differenz nach dem Verhältnis der Jahresverpflegstage auf jene Krankenanstalten aufzuteilen, die Höchstdeckung (Abs. 5) nicht erreicht haben. Die Verteilung ist so lange fortzusetzen, bis alle Mittel aufgebraucht sind (Restverteilung). Die Bestimmung des Abs. 5 gilt auch für die Restverteilung.

(7) Die Gemeinden haben zum Landesbeitrag (Abs. 2) Krankenanstaltenbeiträge zu leisten, und zwar in einer Höhe, die in der Summe 40 v. H. der Gesamtsumme der Betriebsabgänge (Abs. 1) aller öffentlichen Krankenanstalten entspricht. Die Bestimmungen des § 48 des O. ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 — mit Ausnahme des ersten Satzes im Abs. 1 — bleiben unberührt.

(8) Die Landesregierung hat für jede öffentliche Krankenanstalt zu Beginn jedes Jahres den nach dem genehmigten Voranschlag für das laufende Jahr zu erwartenden Betriebsabgang festzustellen und den gemäß den Abs. 4 bis 6 zu deckenden Anteil zu ermitteln. Von diesem Betrag ist jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember als Abschlag ein Viertel dem Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt anzuweisen. Die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 und 3 des O. ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 bleiben unberührt.

§ 3

Abgabenbefreiung des Fonds

Der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds ist von allen landesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

§ 4

Haftung für Darlehen an den Fonds

Das Land Oberösterreich haftet für Darlehen, die der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zur Finanzierung bestimmter Investitionsvorhaben aufnimmt, soweit solidarisch mit dem Bund, als die daraus erfließenden Mittel einer in Oberösterreich gelegenen Krankenanstalt zugute kommen und der Vertreter des Landes Oberösterreich in der Fondsversammlung auf Grund einer vorherigen entsprechenden Entscheidung der Landesregierung — bzw. wenn Rechtsträger der Anstalt ein anderes Land ist, dieses Land — zustimmt.

§ 5

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt unter der Voraussetzung des Inkrafttretens der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 1/1978, mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten § 44 Abs. 7, § 47, der erste Satz des § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 des O. ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 außer Kraft.

(e) Soweit im O. ö. Krankenanstaltengesetz 1976 oder in anderen landesgesetzlichen Regelungen

- a) auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an deren Stelle die sinngemäß entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes;
- b) auf Zweckzuschüsse des Bundes nach den §§ 57 und 59 des Krankenanstaltengesetzes verwiesen wird, sind darunter auch die Betriebs- und sonstigen Zuschüsse des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verstehen.

(3) Die Abschlagszahlungen auf den Landesbeitrag (§ 2 Abs. 8) des Jahres 1978 sind unter Berücksichtigung der für Rechnung des Jahres 1978 vom Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu erwartenden Zuschüsse neu zu ermitteln. Die im Jahre 1978 bereits geleisteten Abschlagszahlungen sind auf die so ermittelten Beträge anzurechnen.

(4) Die Krankenanstaltenbeiträge der Gemeinden (§ 2 Abs. 7) des Jahres 1978 sind unter Berücksichtigung des Abs. 3 neu zu ermitteln und vorzuschreiben. Die von den Gemeinden hierfür bereits geleisteten Krankenanstaltenbeiträge sind auf die so ermittelten Beträge anzurechnen.

(5) Bei der endgültigen Berechnung des Landesbeitrages zum Betriebsabgang der Jahre 1976 und 1977 ist § 47 des O. ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 in der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in diesen beiden Jahren jeweils an die Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalten tatsächlich geleisteten Zweckzuschüsse des Bundes (§§ 57 ff. KAG.) zugrunde zu legen sind.

(6) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der im Abs. 1 genannten Vereinbarung außer Kraft. In diesem Zeitpunkt treten die im Abs. 1 angeführten Bestimmungen des O. ö. Krankenanstaltengesetzes 1976 wieder in Kraft.